

09.08.2006

Sehr geehrtes Mitglied,

am 04.08.2006 sind die neuen Tierschutzbestimmungen für Schweine mit der geänderten Nutztierhaltungsverordnung in Kraft getreten. Für die Schweinehaltung gelten damit unmittelbar neue Bestimmungen. Zum Vergleich haben wir wesentliche Punkte der alten Schweinehaltungsverordnung der EU-Richtlinie und der neuen Nutztierhaltungsverordnung gegenüber gestellt.

Zum Teil sind die Bestimmungen sofort umzusetzen. Insofern in der Spalte Umsetzung „nur bei Neubau sofort“ eingetragen ist, ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2012 vorgesehen.

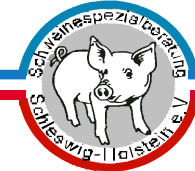
Mit Sicherheit bedürfen einige Punkte einer genaueren Auslegung. Wer einen Neu- oder Umbau plant, sollte sorgfältig die einzelnen Punkte mit der zuständigen Behörde abstimmen.

Für Erläuterungen oder detailliertere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

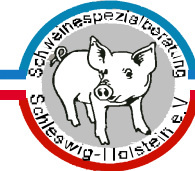
Mit freundlichen Grüßen

Ihr SSB-Team

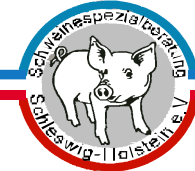
	<b>Schweinehaltungsverordnung alt</b>	<b>EU-Richtlinie 91/630/EG</b>	<b>Nutztierhaltungsverordnung (04.08.2006)</b>	<b>Umsetzung</b>
<b>Abkühlung</b>	Es muss sichergestellt sein, dass Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration im Stall in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Schweine nicht nachteilig beeinflusst..... (§9)	Schweineeställe müssen so gebaut sein, dass die Tiere - Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenen Liegebereich haben  (Anhang Kapitel I Abs. 3)	Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht. (§ 17 Abs. 2 Nr. 4)	<b>nur bei Neubau sofort</b>



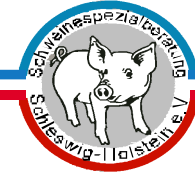
	<b>Schweinehaltungsverordnung alt</b>	<b>EU-Richtlinie 91/630/EG</b>	<b>Nutztierhaltungsverordnung (04.08.2006)</b>	<b>Umsetzung</b>
<b>Schlitzweite</b>	bis 125 kg höchstens 1,7 cm über 125 kg höchstens 2,2 cm  Toleranz bei einzelnen Spalten 0,3 cm  Auftrittsbreite mind. 8 cm  (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2)	Saugferkel 11 mm Absatzferkel 14 mm Mastschweine 18 mm Sauen 20 mm  Auftrittsbreite bei Saug- und Absatzferkeln mind. 50 mm; bei Mastschweinen und Sauen mind. 80 mm. (Artikel 3 Abs. 2b)	Saugferkel 11 mm Absatzferkel 14 mm Mastschweine 18 mm Sauen 20 mm  Auftrittsbreite bei Saug- und Absatzferkeln mind. 50 mm; bei Mastschweinen und Sauen mind. 80 mm (§ 17 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5)	<b>nur bei Neubau sofort</b>
<b>Perforation der Liegeflächen</b>	Bei Stalleinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 1989 fertiggestellt worden sind, darf für Schweine, die zur Zucht verwendet werden, der Liegebereich nicht voll perforiert sein; bei Einzelhaltung darf der Boden nur so weit perforiert sein, dass Kot oder Harn durchgetreten oder abfließen kann. (§ 5 Abs. 2)	Sauen 15%  (Artikel 3 Abs. 2a)	Sauen 15% Perforationsverbot im Bauchbereich von Sauen bei Einzelhaltung.  Absatzferkel -  Mastschweine 15% (§ 17 Abs. Nr. 8; § 19 Abs. 3)	<b>nur bei Neubau sofort</b>
<b>Beleuchtung</b>	....Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mind. 50 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein....  (§ 8)	Schweine müssen mindestens 8 Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mind. 40 Lux gehalten werden.  (Anhang Kapitel I Abs. 2)	Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mind. 80 Lux haben (über mind. 8 Stunden) und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. (§ 21 Abs. 2)	<b>sofort</b>
<b>Buchtenlänge Sauen u. JS</b>	k.A.	Gruppen <6 Sauen mind. 2,4 m Gruppen mit 6 Sauen u. mehr mind. 2,8 m  (Artikel 3 Abs. 4a)	Gruppen <6 Sauen mind. 2,4 m Gruppen mit 6 Sauen u. mehr mind. 2,8m  (§ 19 Abs. 2)	<b>nur bei Neubau sofort</b>



	<b>Schweinehaltungsverordnung alt</b>	<b>EU-Richtlinie 91/630/EG</b>	<b>Nutztierhaltungsverordnung (04.08.2006)</b>	<b>Umsetzung</b>
<b>Kastenstände</b>	<p>keine Maßangaben</p> <p>Schweine dürfen in Kastenständen nur gehalten werden, wenn....jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen und den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann....</p> <p>Bei Einzelhaltung darf der Boden nur so weit perforiert sein, dass Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.</p> <p>(§ 7, gültig ab 01.01.1996; § 5 Abs. 2)</p>	<p>keine Maßangaben</p> <p>Verbot ab 2013 ausgenommen Abferkelstall und 4 Wochen im Deckzentrum</p> <p>(Artikel 3 Abs. 4a und Abs. 9)</p>	<p>keine Maßangaben</p> <p>Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass,...jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen und den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.</p> <p>Perforationsverbot im Bauchbereich von Sauen bei Einzelhaltung.</p> <p>(§ 19 Abs. 4 und Abs. 3)</p>	<p><b>nur bei Neubau sofort</b></p>
<b>Beschäftigungsmaterial</b>	<p>In einstreulosen Ställen muss sichergestellt sein, dass sich die Schweine täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können.</p> <p>(§ 2a Abs. 3)</p>	<p>Ständiger Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien, die sie untersuchen und bewegen können, z.B. Materialien wie Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.</p> <p>(Anhang Kapitel I Abs. 4)</p>	<p>Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.</p> <p>(§ 21 Abs. 1)</p>	<p><b>sofort</b></p>



	<b>Schweinehaltungsverordnung alt</b>	<b>EU-Richtlinie 91/630/EG</b>	<b>Nutztierhaltungsverordnung (04.08.2006)</b>	<b>Umsetzung</b>
<b>Mindestfläche</b>	<p>bis 20 kg 0,20 m<sup>2</sup>/Tier                      über 20 kg 0,30 m<sup>2</sup>/Tier                      30 bis 50 kg 0,40 m<sup>2</sup>/Tier                      50 bis 85 kg 0,55 m<sup>2</sup>/Tier                      85 bis 110 kg 0,65 m<sup>2</sup>/Tier                      110 bis 150 kg 1,00 m<sup>2</sup>/Tier                      über 150 kg 1,60 m<sup>2</sup>/Tier</p> <p>Bezugsgröße: Durchschnittsgewicht und uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche</p> <p>Eber: mind. 6 m<sup>2</sup></p> <p>(§ 3a Abs. 2; § 6 Abs. 1; § 5 Abs. 4)</p>	<p>bis 10 kg 0,15 m<sup>2</sup>/Tier                      10 bis 20 kg 0,20 m<sup>2</sup>/Tier                      20 bis 30 kg 0,30 m<sup>2</sup>/Tier                      30 bis 50 kg 0,40 m<sup>2</sup>/Tier                      50 bis 85 kg 0,55 m<sup>2</sup>/Tier                      85 bis 110 kg 0,65 m<sup>2</sup>/Tier                      über 110 kg 1,00 m<sup>2</sup>/Tier</p> <p>Bezugsgröße: Durchschnittsgewicht und uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche</p> <p>gedeckte Jungsauen: mind. 1,64 m<sup>2</sup>/Tier*                      Sauen: mind. 2,25 m<sup>2</sup>/Tier*</p> <p>* 10% Zuschlag bei bis 5 Tieren/Gruppe                      * 10% Abschlag ab 40 Tieren/Gruppe</p> <p>Eber: mind. 6 m<sup>2</sup>; 10 m<sup>2</sup> wenn die Bucht zum Decken verwendet wird</p> <p>(Artikel 3 Abs. 1a,1b; Anhang Kapitel II)</p>	<p>über 5 bis 10 kg 0,15 m<sup>2</sup>/Tier                      über 10 bis 20 kg 0,20 m<sup>2</sup>/Tier                      über 20 bis 30 kg 0,35 m<sup>2</sup>/Tier                      über 30 bis 50 kg 0,50 m<sup>2</sup>/Tier                      über 50 bis 100 kg 0,75 m<sup>2</sup>/Tier                      über 110 kg 1,0 m<sup>2</sup>/Tier</p> <p>Bezugsgröße: Durchschnittsgewicht und uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche.</p> <p>Jungsauen:                      1,85 m<sup>2</sup>/Tier bis 5 Tiere in der Gruppe                      1,65 m<sup>2</sup>/Tier bis 6-39 Tiere in der Gruppe                      1,50 m<sup>2</sup>/Tier &gt;40 Tiere in der Gruppe</p> <p>Sauen:                      2,50 m<sup>2</sup>/Tier bis 5 Tiere in der Gruppe                      2,25 m<sup>2</sup>/Tier bis 6-39 Tiere in der Gruppe                      2,05 m<sup>2</sup>/Tier &gt;40 Tiere in der Gruppe</p> <p>Eber: mind. 6 m<sup>2</sup>; 10 m<sup>2</sup> wenn die Bucht zum Decken verwendet wird</p> <p>(§ 24 Abs. 2; § 25 Abs. 2; § 20)</p>	<p><b>nur bei Neubau sofort</b></p> <p><b>Fläche für Eber sofort</b></p>
<b>Fütterung (Rohfaser)</b>	k.A.	<p>Um ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen zu können, müssen alle trocken gestellten trächtigen Sauen genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter erhalten.</p> <p>(Artikel 3 Abs. 7)</p>	<p>Mindestens 8% Rohfaser in der Trockenmasse oder mind. 200 gr. tägliche Rohfaseraufnahme für tragende Sauen bis eine Woche vor der Abferkelung</p> <p>(§ 25 Abs. 6)</p>	<b>sofort</b>



	<b>Schweinehaltungsverordnung alt</b>	<b>EU-Richtlinie 91/630/EG</b>	<b>Nutztierhaltungsverordnung (04.08.2006)</b>	<b>Umsetzung</b>
<b>Wasser</b>	<p>Jederzeit Zugang aller über 2 Wochen alter Schweine zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität.</p> <p>Bei Absatzferkeln eine Selbsttränke für max. 12 Tiere.</p> <p>(§ 10 Abs. 3; § 4 Abs. 2 Nr. 4)</p>	<p>Jederzeit Zugang aller über 2 Wochen alter Schweine zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität.</p> <p>(Anhang Kapitel I Nr. 7)</p>	<p>Jederzeit Zugang aller Schweine zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität.</p> <p>Bei Gruppenhaltung zusätzliche Tränken getrennt von der Futterstelle.</p> <p>Bei Absatzferkeln eine Selbsttränke für max. 12 Tiere.</p> <p>(§ 21 Abs. 1 Nr. 2; § 23 Abs. 2 Nr. 5)</p>	<p><b>sofort</b></p> <p><b>Übergangsrfr. bis 04.08.2011</b></p> <p><b>sofort</b></p>
<b>Fensterfläche</b>	k.A.	k.A.	<p>Mindestens 3% (1,5% in Ausnahmefällen) der Stallgrundfläche Fensterfläche bzw. Flächen durch die Tageslicht einfallen kann und möglichst gleichmäßige Tageslichtverteilung</p> <p>§ 17 Abs. 4</p>	<p><b>nur bei Neubau sofort</b></p>
<b>Fress-Liegebuchten</b>	k.A.	k.A.	<p>Sauen müssen Buchten jederzeit betreten und verlassen können.</p> <p>Bei einseitiger Buchtenanordnung mind. 160 cm Gangbreite hinter den Buchten. Bei beidseitiger Buchtenanordnung mind. 200 cm Gangbreite.</p> <p>§ 19 Abs. 6</p>	<p><b>nur bei Neubau sofort</b></p> <p><b>Übergangsrfr. bis 31.12.2018</b></p>